signiert von:
Tom Michael
am: 16.07.2026
mit:
digiSeal® by secrypt

Herrenberg
die mitmachstadt

Die Stadt Herrenberg als Ortspolizeibehörde erlässt aufgrund von § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG) in der Fassung vom 12.04.2005 (GBl. 2005, 350) zuletzt geändert am 28.01.2025 (GBl. 2025 Nr. 8), §§ 6 Abs. 1, 8 Abs. 3 und 4, 13 Abs. 1 Landesgaststättengesetz Baden-Württemberg (LGastG) in der Fassung vom 18.11.2025 (GBl. 2025 Nr. 119), folgende

## Allgemeinverfügung über die Pfandpflicht für den Getränkeverkauf im Freien während des Herrenberger Stadtfests:

1. Alle Gastronomiebetriebe sowie Bewirtschaftungsstände im Bereich der Herrenberger Altstadt, die während des Herrenberger Stadtfestes (17.-19.07.2026) Speisen und/oder Getränke zum Verzehr außerhalb ihrer Betriebsstätte bzw. über die Straße abgeben, sind verpflichtet, einen funktionsfähigen Leergutrücklauf für Flaschen, Gläser, Becher oder vergleichbare Mehrwegbehältnisse sicherzustellen. Hierzu ist für jedes ausgegebene Mehrweggefäß ein Pfand in Höhe von mindestens 2,00 € zu erheben. Die Rückzahlung des Pfandes ist bei Rückgabe des jeweiligen Behältnisses sicherzustellen.
   Auf die Erhebung des Pfandes ist bereits bei der Preisangabe sowie spätestens bei der Ausgabe der Speisen oder Getränke deutlich hinzuweisen.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 LVwVfG am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 der Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet.

### Begründung

### 1. Sachverhalt
Das Herrenberger Stadtfest findet in diesem Jahr vom 17.07.2026 bis einschließlich 19.07.2026 statt.
Während dieser Zeit werden zahlreiche gastronomische Angebote sowohl durch ortsansässige Gastronomiebetriebe als auch durch Bewirtschaftungsstände betrieben. Ein erheblicher Teil der Speisen und Getränke wird zum Verzehr im öffentlichen Straßenraum abgegeben.
Aufgrund der hohen Besucherzahlen ist erfahrungsgemäß mit einem erhöhten Aufkommen von Getränkebehältnissen sowie sonstigen Verpackungen zu rechnen. Ohne geeignete organisatorische Maßnahmen besteht die Gefahr einer erheblichen Vermüllung des Veranstaltungsbereichs sowie von Verletzungen durch zurückgelassene oder zerbrochene Behältnisse.

Zur Gewährleistung eines geordneten und sicheren Veranstaltungsablaufs sind daher einheitliche Vorgaben für sämtliche gastronomischen Anbieter erforderlich.

### 2. Rechtliche Würdigung
Nach § 6 Abs. 1 des Landesgaststättengesetzes Baden-Württemberg (LGastG) kann die Gaststättenbehörde gegenüber gastgewerbetreibenden Personen Anordnungen treffen, wenn dies zum Schutz der Allgemeinheit, der Bewohnerinnen und Bewohner

des Betriebsgrundstücks sowie der Nachbargrundstücke vor erheblichen Nachteilen, Gefahren oder Belästigungen erforderlich ist.

Im Rahmen des Stadtfestes werden von den teilnehmenden gastronomischen Betrieben sowie durch die Vereine Speisen und Getränke auf öffentlichen Flächen sowie im Bereich von Freischankflächen und Verkaufsständen angeboten. Aufgrund des erfahrungsgemäß hohen Besucheraufkommens und des damit verbundenen Verzehrs von Getränken im öffentlichen Raum besteht die Gefahr, dass Flaschen, Gläser, Mehrwegbecher oder sonstige Getränkebehältnisse nach Gebrauch nicht ordnungsgemäß zurückgeführt werden.

Gerade bei Großveranstaltungen können zurückgelassene oder beschädigte Behältnisse zu erheblichen Beeinträchtigungen der Allgemeinheit führen. Zerbrochene Glasflaschen und Gläser stellen eine konkrete Verletzungsgefahr für alle Besucherinnen und Besucher, insbesondere für Kinder, ältere Menschen sowie Einsatz- und Reinigungskräfte dar. Darüber hinaus können herumliegende Behältnisse zu Stolperstellen führen und die sichere Nutzung der Veranstaltungsflächen beeinträchtigen.

Die Verpflichtung zur Organisation eines funktionierenden Leergutrücklaufs sowie zur Erhebung eines angemessenen Pfands stellt eine geeignete Maßnahme dar, um die Rückgabequote zu erhöhen und die Entstehung von Gefahren und erheblichen Belästigungen im Veranstaltungsbereich zu verhindern. Ein Pfandbetrag von mindestens 2,00 € ist erforderlich und angemessen, um bei einer solchen Veranstaltung mit wechselndem Besucheraufkommen einen ausreichenden Anreiz zur Rückgabe der ausgegebenen Behältnisse zu schaffen. Ein geringerer Betrag gewährleistet nach den Erfah-ungen vergleichbarer Veranstaltungen keinen gleich wirksamen Rückgabeanreiz.

Die Verpflichtung zur deutlichen Information über die Pfandregelung bereits beim Verkauf dient der Transparenz und stellt sicher, dass Besucherinnen und Besucher vorab über die Rückgabebedingungen informiert sind.

Die Verfügung steht zudem im Zusammenhang mit der Verpflichtung des Veranstalters und der beteiligten Gewerbetreibenden, einen ordnungsgemäßen und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten. Sie ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die durch den gastronomischen Betrieb während des Stadtfestes entstehenden Gefahren und Belästigungen für die Allgemeinheit zu minimieren.

## 3. Zuständigkeit

Die Stadt Herrenberg ist als Gaststättenbehörde für Anordnungen nach § 6 Abs. 1 des Landesgaststättengesetzes (LGastG) zuständig.

## 4. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO und liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse.

Herrenberg
die mitmachstadt

Diese Allgemeinverfügung dient dazu, das Müllaufkommen während des Stadtfests zu reduzieren und um eventuelle Gefahren durch Scherben und Müllansammlungen für die Besucherinnen und Besucher zu vermeiden. Dies soll einerseits eine sichere Begehbarkeit des Veranstaltungsgeländes für die Besucherinnen und Besucher ermöglichen, andererseits auch die öffentlichen Verkehrsflächen sauber halten. Demgegen--ber ist der für die Gastgewerbetreibenden entstehende Aufwand für die Umsetzung der Pfandpflicht als gering zu werten.

Die Vollziehung dieser Allgemeinverfügung kann zudem nicht bis zum Ausgang eines eventuellen Rechtsbehelfsverfahrens abgewartet werden, da dann das Stadtfest ohne die angeordneten Maßnahmen stattfinden würde und dann die bereits aufgeführten Gefahren entstehen würden. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit überwiegt daher das Interesse Einzelner an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Herrenberg, Marktplatz 5, 71083 Herrenberg erhoben werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat zur Folge, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Auf Antrag kann das zuständige Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Herrenberg, 16.07.2026

Miriam Köllner
Gaststättenbehörde

Hinweis: Die Allgemeinverfügung kann während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gaststättenbehörde, Kirchgasse 2, Zimmer 63, Herrenberg eingesehen werden.